

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 228/16 B

L 5 R 3989/15 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 R 2919/13 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2016 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter K a r m a n s k i beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Juni 2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 22.6.2016 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Witwerrente verneint, weil er und seine verstorbene Ehefrau bis zum 31.12.2008 eine wirksame Erklärung über die weitere Anwendung des bis zum 31.12.1985 geltenden Hinterbliebenenrechts abgegeben hätten und die Verstorbene den Familienunterhalt im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor ihrem Tod nicht überwiegend bestritten habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung macht er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).



- 7 Der Kläger stellt folgende Frage:
- "Besteht Anspruch auf Gewährung von Witwerrente nach § 46 SGB VI, wenn nicht bewiesen ist, dass die Ehegatten bis zum 31.12.1988 eine gemeinsame Erklärung für die weitere Anwendung des bis zum 31.12.1985 geltenden Hinterbliebenenrechts nach § 303 SGB VI abgegeben haben?"
- 8 Er legt jedoch nicht schlüssig dar, dass diese Frage klärungsbedürftig (1.) ist und im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (2.) wäre.
- 9 1. Die Beschwerdebegründung behauptet zwar, die Frage sei "höchstrichterlich noch nicht entschieden". Sie lässt jedoch unerörtert, ob dies möglicherweise darauf beruht, dass die Frage ohne Weiteres anhand des klaren Wortlauts und Sinngehalts des Gesetzes beantwortet werden kann, die Rechtslage also von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*BSGE 40, 40, 42 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSGE 40, 158, 159 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8*). Nach § 303 S 1 SGB VI besteht Anspruch auf eine Witwerrente unter den sonstigen Voraussetzungen des geltenden Rechts nur, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tod überwiegend bestritten hat und die Ehegatten bis zum 31.12.1988 eine wirksame Erklärung über die weitere Anwendung des bis zum 31.12.1985 geltenden Hinterbliebenenrentenrechts abgegeben haben. Lässt sich die Abgabe dieser gemeinsamen Erklärung nicht (im Vollbeweis) belegen, besteht nach dem klaren Wortlaut des § 303 S 1 SGB VI Anspruch auf Witwerrente, sofern die sonstigen Voraussetzungen des geltenden Rechts vorliegen, dh die Tatbestandsmerkmale des § 46 SGB VI erfüllt sind; auf die überwiegende Bestreitung des Familienunterhalts im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand kommt es dann nicht mehr an. Die Frage ist damit offensichtlich zu bejahen. Dass dies (und ggf in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen) dennoch umstritten sei, ist schließlich auch nicht dadurch aufgezeigt, dass die Vorinstanzen zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangt sind. Denn dies beruhte nicht auf einer divergierenden Beantwortung der Rechtsfrage, sondern darauf, dass beide Instanzgerichte im Rahmen freier richterlicher Beweiswürdigung die Umstände des konkreten Einzelfalls unterschiedlich bewertet und gewichtet haben.
- 10 2. Darüber hinaus räumt die Beschwerdebegründung selbst ein, das LSG sei "davon überzeugt, dass die Eheleute am 12.09.1988 eine entsprechende Erklärung zur Weitergeltung des bis zum 31.12.1985 geltenden Hinterbliebenenrechts abgegeben haben", wie sich "aus dem Gesamtzusammenhang" ergebe. Demgegenüber geht der Kläger in seiner Frage davon aus, dass gerade "nicht bewiesen ist, dass die Ehegatten bis zum 31.12.1988 eine gemeinsame Erklärung für die weitere Anwendung des bis zum 31.12.1985 geltenden Hinterbliebenenrechts nach § 303 SGB VI abgegeben haben". Legt er seiner Frage damit aber Tatsachen zu Grunde, von denen das Berufungsgericht gerade nicht überzeugt ist, scheidet die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache schon deshalb aus, weil das Recht auf der Basis eines Sachverhalts, den das LSG in wesentlichen Zügen abweichend festgestellt hat, keinesfalls



fortgebildet werden kann (*Senatsbeschluss vom 26.1.2012 - B 5 R 334/11 B - NZS 2012, 428 RdNr 9*). Fragen, die sich entscheidungserheblich nur dann stellen würden, wenn die Vorinstanz andere oder weitere tatsächliche Feststellungen getroffen hätte, sind nicht klärungsfähig. Dies folgt aus § 163 SGG und der dort angesprochenen Bindung des Revisionsgerichts an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz. Diese Bindung schließt es aus, andere als die festgestellten Tatsachen in den Rechtsstreit einzuführen und zur Grundlage des Revisionsverfahrens zu machen (*Senatsbeschluss vom 7.8.2013 - B 5 R 222/13 B - BeckRS 2013, 72460 RdNr 10*). Dass und warum hier ausnahmsweise etwas anderes gelten könnte, erläutert der Kläger nicht ansatzweise.

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

